

Preisinformation für ODR Komfort (Grundversorgung)

Gültig ab 1. Januar 2011

Grundversorgung Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf		bis 373 kWh HT/Jahr		ab 374 kWh HT/Jahr	
Verbrauchspreis	brutto (netto) Cent/kWh	41,15	(32,53)	24,73	(18,73)
Grundpreis	brutto (netto) €/Monat	2,77	(2,33)	7,88	(6,62)
Mit Schwachlastregelung					
Verbrauchspreis außerhalb der Schwachlastzeit	brutto (netto) Cent/kWh	41,15	(32,53)	24,73	(18,73)
Verbrauchspreis innerhalb der Schwachlastzeit	brutto (netto) Cent/kWh	18,18	(13,23)	18,18	(13,23)
Grundpreis (inkl. Verrechnungspreis für Zweitarifzähler)	brutto (netto) €/Monat	5,00	(4,20)	10,10	(8,49)

Grundversorgung Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf		bis 455 kWh HT/Jahr		ab 456 kWh HT/Jahr	
Verbrauchspreis	netto (brutto) Cent/kWh	32,53	(41,15)	21,23	(27,70)
Grundpreis	netto (brutto) €/Monat	2,33	(2,77)	6,62	(7,88)
Mit Schwachlastregelung					
Verbrauchspreis außerhalb der Schwachlastzeit	netto (brutto) Cent/kWh	32,53	(41,15)	21,23	(27,70)
Verbrauchspreis innerhalb der Schwachlastzeit	netto (brutto) Cent/kWh	13,23	(18,18)	13,23	(18,18)
Grundpreis (inkl. Verrechnungspreis für Zweitarifzähler)	netto (brutto) €/Monat	4,20	(5,00)	8,49	(10,10)

Verrechnungspreise (bei zusätzlichem Bedarf)		Netto	Brutto
Stromwandlersatz	€/Jahr	45,50	54,15
Tarifschaltgerät einzeln	€/Jahr	7,25	8,63

Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und alle sonstigen zurzeit anfallenden Steuern und Abgaben.

Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die Gemeinden, in denen wir direkt Kunden versorgen, mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet:

Für die Stromlieferung an Tarifkunden	Cent/kWh
innerhalb der Schwachlastzeit	0,61
außerhalb der Schwachlastzeit in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	1,32
über 25.000 bis 100.000 Einwohner	1,59
über 100.000 bis 500.000 Einwohner	1,99
über 500.000 Einwohner	2,39

Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. In diesem Fall werden die Arbeits- bzw. Verbrauchspreise für die Kunden der jeweiligen Gemeinde entsprechend herabgesetzt.

Gemäß des Stromsteuergesetzes (StromStG) vom 24. März 1999 (BGBl. I, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3180), wird die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, seit dem 1. Januar 2003 (Regelsteuersatz) in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto (2,44 Cent/kWh brutto), berechnet. Wesentliche Ausnahmen ergeben sich wie folgt: Der Strombezug für betriebliche Zwecke von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft als Letztverbraucher unterliegt ab dem gesetzlich festgelegten Jahresverbrauch einem ermäßigten Steuersatz. Für die Steuerbegünstigung ist eine Erlaubnis des Hauptzollamts erforderlich. Hierzu ist vom Kunden eine Bescheinigung beim zuständigen Hauptzollamt einzuholen und bei der EnBW ODR vorzulegen.